Anlage 1

#### VEREINBARUNG

#### zwischen

dem Kreis Bergstraße (Kreis), vertreten durch den Kreisausschuß

und

der Stadt Viernheim (Stadt), vertreten durch den Magistrat

- 1. Die Stadt überläßt dem Kreis die Containeranlage (18 Einzelcontainer) "Villa Kunterbunt" unentgeltlich.
- 2. Der Kreis veranlaßt die Umsetzung der "Villa Kunterbunt" auf das Gelände der Alexander-von-Humboldt-Schule entsprechend der erteilten Baugenehmigung.
- 3. Das Baugenehmigungsverfahren wird vom Kreis durchgeführt.
- 4. An der Umsetzung beteiligt sich die Stadt in Eigenleistung ohne Materialkosten durch den Stadtbetrieb Viernheim, Betriebsstelle Bauhof, wie folgt:
  - Anlage der Rohrgräben
  - Pflasterarbeiten
  - Entfernung der alten Böden
  - Malerarbeiten innen und außen
  - Reinigung innen.
- 5. Darüber hinaus zahlt die Stadt dem Kreis einen einmaligen pauschalen Zuschuß in Höhe von 70.000,-- DM innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 6. Der Kreis gestattet der Stadt auf Dauer die unentgeltliche Mitbenutzung - d.h. keine Miet- und Betriebskosten – der "Villa Kunterbunt" als Stadtteilbüro der Stadtjugendpflege in Absprache mit der Schulleitung der Alexander-von-Humboldt-Schule.
- 7. Änderungen oder Nachträge dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Heppenheim, den 6.9.2000

Viemheim, den 30.08.2000

Norbert Hofmann

Landrat

Bürgermeister

Egon Straub
Erster Kreisbeigeordneter

Stadtrat

Anlage 2

## Bestätigung

Die Villa Kunterbunt ist durch die Vereinbarung vom 30. August/6. September 2000 zwischen dem Kreis Bergstraße und der Stadt Viernheim Eigentum des Kreises Bergstraße geworden (Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 6).

Bürgermeister

Viernzo i H

Stadtrat

Anlage 3

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim (Kreis),

und

der Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim (Stadt)

wird gemäß § 24 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert am 21.03.2005 (GVBI. I S. 237), nachstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

## Zweck der Vereinbarung

- Der Kreis errichtet als Schulträger eine Mensa mit Betreuungsräumen für die Friedrich-Fröbel-Schule Viernheim, deren Schülerzahl eine Größe der Mensa/Betreuungsräume von 472 m² erfordert.
- 2. Auf Wunsch der Stadt wird das Bauvorhaben einschließlich der notwendigen zusätzlichen Einrichtungen um 3 Büroräume sowie anteilige Nebennutzflächen (Flure, Foyer etc.) sowie Sanitäranlagen mit einer Fläche von 60 m² erweitert, um eine Nutzung für Büros der Stadtjugendpflege zu ermöglichen.
- 3. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung anteilig am Bau und an der Einrichtung des kurz "Mensa" genannten Neubaus.

§ 2

## Durchführung der Baumaßnahme

Der Kreis ist alleiniger Träger der Baumaßnahme nach außen. Er vergibt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Aufträge im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

§ 3

#### Kosten der Baumaßnahme

1. Die Kosten der Baumaßnahme werden im Rahmen des anerkannten schulischen Bedarfs einschließlich der anteiligen Kosten der Außenanlagen und der anteiligen Bauneben- und Einrichtungskosten vom Kreis getragen. Die darüber hinaus entstehenden Kosten nach § 1 Ziffer 2 dieser Vereinbarung trägt die Stadt.

- 2. Die nach Abs. 1 vorzunehmende Kostenaufteilung wird aufgrund der vorliegenden Kostenberechnung mit 201.630 € festgelegt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die tatsächlichen Kostenanteile werden nach Abrechnung der Gesamtkosten entsprechend der in der Kostenschätzung vorgenommenen Aufteilung ermittelt und nach Beendigung der Baumaßnahme spitz abgerechnet.
- 3. Die auf die Stadt Viernheim entfallenden Kostenanteile werden im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt ausgezahlt:

Ein Teilbetrag von 168.200 € wird nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch die städtischen Gremien und Gegenzeichnung durch den Kreis Bergstraße noch im Jahr 2013 an den Kreis Bergstraße überwiesen. Der Restbetrag von derzeit 33.430 € wird fällig nach Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme. Eventuell sich ergebende Nachzahlungen oder Guthaben werden nach Schlussabrechnung der Baumaßnahme entsprechend spitz abgerechnet.

#### 84

### Kosten der Unterhaltung

- 1. Die Mensa wird gemeinsam vom Kreis Bergstraße und der Stadt Viernheim, Stadtjugendpflege, betrieben und unterhalten.
- 2. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden vom Kreis und der Stadt gemeinsam getragen.
- 3. Die Aufteilung der Kosten, ausgenommen Personalkosten, erfolgt nach dem sich aus § 1 Nr. 2 ergebenden Verhältnis der Kostenanteile.
- 4. Zu diesem Zweck werden die Kosten jeweils zum Jahresende ermittelt und auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Kostenanteile umgelegt.
- 5. Personalkosten (z.B. Überstundenvergütung), die dadurch entstehen, dass die Mensa außerhalb des Schulbetriebs für nicht schulische Zwecke genutzt wird, werden von der Stadt alleine getragen. Das Gleiche gilt für die Beschaffung und Erneuerung von Ausstattungsgegenständen, die nicht dem Schulbetrieb dienen.
- 6. Die Stadt hat den auf sie entfallenden Kostenanteil auf Anforderung nach entsprechender Vorlage der Abrechnung zu entrichten.
- 7. An der Durchführung von Ausbau- oder Erneuerungsarbeiten größeren Umfangs beteiligt sich die Stadt analog Ziffer 3.

## § 5

## Kündigung und Änderung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 2. Sie kann aus wichtigem Grund oder zum Zwecke der Vertragsänderung von beiden Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten schriftlich vor Ablauf der Frist zugegangen sein.
- 3. Wird der Vertrag durch die Stadt gekündigt, so bleibt Sie gleichwohl zur Kostentragung nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichtet. Dies gilt auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, unabhängig davon, von wem die Kündigung vorgenommen wird.
- 4. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## 86

## Genehmigung und Inkrafttreten

- 1. Da die Vereinbarung keine Übernahme von Aufgaben einer Gebietskörperschaft in die Zuständigkeit einer anderen zum Inhalt hat, bedarf die Vereinbarung nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ist jedoch der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KGG).
- 2. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Matthias Wilkes

Landrat

Viernheim, den 23.12.2013

Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister Erster Stadtrat

Heppenheim, den 19.12.2013

Kreis Bergstrasse
Der Kreisausschuss

W. M. .

Thomas Metz

Erster Kreisbeigeordneter